



Hinweise zum Verfahren

Das Nachlassgericht wird von dem Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat, benachrichtigt. Dabei teilt das Standesamt die ihm bekannten Namen und Anschriften von Angehörigen des Verstorbenen dem Nachlassgericht mit. Das Nachlassgericht München ist für die Bearbeitung eines Sterbefalls zuständig, wenn der Verstorbene zuletzt in München oder im Landkreis München wohnhaft war. Es wird von sich aus tätig, wenn ihm bekannt ist, dass eine Immobilie zum Nachlass gehört, oder nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass der Nachlass die Beerdigungskosten übersteigt.

Bitte wenden Sie sich an das Nachlassgericht, wenn Sie die Ausschlagung der Erbschaft zur Niederschrift des Gerichts erklären wollen (vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich) oder wenn Sie ein Testament in Besitz haben. Wer ein Testament in Besitz hat, ist verpflichtet, das Original des Testaments unverzüglich, nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, beim Nachlassgericht abzuliefern. Das Testament muss von dem Nachlassgericht eröffnet werden. Zur Eröffnung werden die Beteiligten nicht geladen. Das Nachlassgericht erstellt eine Eröffnungsniederschrift und benachrichtigt schriftlich sowohl die im Testament genannten Erben als auch diejenigen Personen, die als Ehegatte oder Verwandter zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, und Vermächtnisnehmer.

Sofern kein Testament vorliegt, jedoch ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden ist, ermittelt das Nachlassgericht die gesetzlichen Erben von Amts wegen und benachrichtigt diese von ihrem Erbrecht. Der Benachrichtigung beigelegt ist eine Belehrung über die Möglichkeit sowie über Form und Frist der Ausschlagung. Ein Erbschein, der zum Nachweis des Erbrechts im Rechtsverkehr dient, wird nur auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig. Im Erbscheinsverfahren muss der Erbe persönlich in einem Nachlasstermin vor dem Nachlassgericht, einem deutschen Notar oder einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Beruht das Erbrecht auf einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Zum Nachweis im Rechtsverkehr genügt dann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsniederschrift. Häufig genügt auch bei einem handschriftlichen Testament die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testaments und der Eröffnungsniederschrift. Bitte fragen Sie unter Vorlage der beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsniederschrift bei Banken bzw. Sparkassen nach, ob ein Erbschein verlangt wird.